

die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen herbeiführt, ohne diese vorzusehen, obwohl er sie bei verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage hätte voraussehen und bei pflichtgemäßem Verhalten vermeiden können.

(2) Fahrlässig handelt auch, wer sich zur Zeit der Tat der Pflichtverletzung nicht bewußt ist, weil er infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit sich seine Pflichten nicht bewußt gemacht oder weil er sich auf Grund einer disziplinenlosen Einstellung an das pflichtwidrige Verhalten gewöhnt hat und dadurch die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten, bei pflichtgemäßem Verhalten voraussehbaren und vermeidbaren schädlichen Folgen herbeiführt.

1. Im Unterschied zur bewußten Leichtfertigkeit sieht in den Fällen des § 8 der Täter die möglichen schädlichen Folgen seines Handelns nicht voraus. § 8 knüpft in beiden Absätzen jedoch bestimmte Bedingungen an diese nicht vorausgesehenen Folgen. Es genügt nicht, daß die Folgen (vgl. § 7 Anm. 3) herbeigeführt worden sind; erforderlich ist vielmehr noch, daß sie für einen verantwortungsbewußt oder pflichtgemäß handelnden Menschen in dieser Situation voraussehbar gewesen sind. Dabei geht das sozialistische Strafrecht nicht so weit, vom Menschen zu verlangen, daß er auch die entferntesten Bedingungen und die unglücklichsten Verkettungen vorzusehen und bei seinem Handeln zu bedenken hat. Es verlangt vielmehr nur eine verantwortungsbewußte oder pflichtgemäße Prüfung der Sachlage. Wie weit hier Verantwortungsbewußtsein zu reichen hat, bestimmt sich nach den für diese Person in der gegebenen Situation geltenden Pflichten.
2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit kann ferner nur in Betracht kommen, wenn die eingetretenen Folgen vermeidbar gewesen sind. Je nach Sachlage wird das Gericht auch* unter Zuhilfenahme von Sachverständigen prüfen müssen, ob die voraussehbaren Folgen durch ein andersartiges pflichtgemäßes Verhalten vermeidbar gewesen wären. Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit der Folgen dürfen nicht lediglich behauptet, sondern müssen bewiesen werden.
3. Abs. 1 definiert die Fahrlässigkeit, die unter bewußter Pflichtverletzung begangen wird. In diesen Fällen ist der Täter der Ansicht, sich nicht an die für sein Verhalten in der gegebenen Situation geltenden Pflichten halten zu müssen, wobei er über mögliche Folgen nicht weiter nachdenkt, das Riskante seines Verhaltens mithin nicht erkennt. Für eine Schuld feststellung gemäß Abs. 1 ist jedoch Voraussetzung, daß der Täter seine Pflichten kannte und ihm die Pflichtverletzung zum Zeitpunkt der Entscheidung zu dem jeweiligen Handeln bewußt war. Diese Art der Fahrlässigkeit wird als Fahrlässigkeit durch bewußte Pflichtverletzung bezeichnet.
4. Absatz 2 behandelt die Fahrlässigkeit durch unbewußte Pflichtverletzung. Das Gesetz geht jedoch davon aus, daß nicht jede unbe-